

# Pilzberaterausbildung der BMG e.V.

## Ausbildungs- und Prüfungsordnung:

### 1.) Tätigkeit

Pilzberater sind in der Vergiftungsprävention tätig. Aufgrund Ihres Fachwissens sind sie in der Lage, durch Kontrolle von Sammelgut, Pilzvergiftungen auszuschließen. Die Kontrolle zur Vergiftungsprävention erfolgt durch Sichtung von Frischmaterial anhand makroskopischer Merkmale. Eine Freigabe von Speisepilzen für den Verzehr ist nur nach Sichtung des Frischmaterials zulässig.

Mitglieder der BMG, die als Pilzberater für die BMG, nachfolgend PB<sup>BMG</sup> genannt, tätig werden, sind im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Pilzkontrolleure von der BMG haftpflichtversichert, mit Ausnahme von Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben. Die Kosten dieser Haftpflichtversicherung trägt die BMG. Die Haftpflichtversicherung entbindet den PB nicht von seiner Sorgfaltspflicht.

### 2.) Ausbildung und Prüfung

#### 2.1.) Voraussetzungen:

Zur Prüfung zugelassen werden Kandidaten, die

- das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- eine von der BMG anerkannte Ausbildung (siehe 2.3.) nachweisen, die nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt.

#### 2.2.) Mindestanforderungen:

##### 2.2.1.) Allgemeine Arten- und Gattungskenntnis

Ein PB<sup>BMG</sup> hat folgende heimischen Gattungen, Pilzarten oder Artenaggregate anhand aussagekräftigen Frischmaterials zu erkennen (*für die Prüfung sind die deutschsprachigen Bezeichnungen ausreichend, die wissenschaftlichen Bezeichnungen werden nicht vorausgesetzt*):

##### A) Gattungskenntnis

Ein PB<sup>BMG</sup> muss anhand typischer Exemplare folgende Gattungen sicher erkennen:

*Agaricus* – Egerlinge, Champignons

*Amanita* – Wulstlinge, Knollenblätterpilze und Scheidenstreiflinge

*Armillaria* – Hallimasche (abgesehen von *Armillaria ectypa*)  
*Boletus* – Dickröhrlinge  
*Cantharellus* (im alten Sinne) – Pfifferlinge, Leistlinge  
*Clitocybe* s.l. – Trichterlinge i.w.S.  
*Craterellus* (im alten Sinne) – Kraterellen  
*Chalciporus* – Pfefferröhrlinge  
*Cortinarius* – Schleierlinge (zumindest bei sporenenreife Exemplaren mit erkennbarer Cortina)  
*Echinoderma* – Stachelschirmlinge  
*Entoloma* – Rötlinge (zumindest bei durch die Sporenenreife rosa verfärbten Lamellen)  
*Gomphidius* s.l. (inkl. *Chroogomphus*) – Gelbfüße / Schmierlinge  
*Gyromitra* – Lorcheln  
*Hebeloma* – Fälblinge  
*Hydnum* – Semmelstoppelpilze  
*Inocybe* – Risspilze  
*Laccaria* – Lackpilze  
*Leccinum* – Raufußröhrlinge  
*Lepiota* s.l. – Schirmlinge als Hellsporer mit freien Lamellen  
*Macrolepiota* s.l. – Riesenschirmlinge (inkl. *Chlorophyllum* – Safranschirmlinge)  
*Morchella* – Morcheln  
*Paxillus* s.str. – Echte Kremplinge  
*Pholiota* – Schüpplinge  
*Pluteus* - Dachpilze  
*Porphyrellus* – Düsterer Röhrling  
*Scleroderma* – Hartboviste  
*Strobilomyces* – Strubbelkopf  
*Suillus* – Schmierröhrlinge  
*Tapinella* – Samtfuß- und Muschelkremplinge  
*Tylopilus* – Gallenröhrling  
*Xerocomus* s.l. – Filzröhrlinge  
*Volvariella* – Scheidlinge

## B) Kenntnisse von Sektionen bzw. von Untergattungen

Ein PB<sup>BMG</sup> muss anhand typischer Exemplare die Zuordnung zu folgenden Sektionen bzw. Formgruppen erkennen:

Agaricus:

Sektion Agaricus i.w.S. – Edel-Egerlinge

Sektion Arvensis – Anis-Egerlinge

Sektion Minores – Zwerg-Egerlinge

Sektion Sanguinolenti – Blut-Egerlinge i.w.S.

Sektion Xanthodermatei – Karbolegerlinge i.w.S.

Amanita:

Sektion Vaginatae – Scheidenstreiflinge

Boletus:

Sektion Boletus – Steinpilze

Sektion Luridi – Hexenröhrlinge  
Sektion Appendiculati – Anhängselröhrlinge  
Sektion Calopodes – Bitterröhrlinge

Lactarius:  
Sektion Dapetes – Blutreizker

### C) Giftpilze und ungenießbare Doppelgänger von Speisepilzen

Ein PB<sup>BMG</sup> muss anhand typischer Exemplare, die die zur Bestimmung notwendigen Merkmale zeigen, folgende Arten oder Artenaggregate sicher erkennen können (durch **Fettdruck** markierte Arten bzw. Artengruppen müssen auch anhand von Fruchtkörperstücken und/oder schlecht gesammelten Materials erkannt werden):

***Amanita phalloides* – Grüner Knollenblätterpilz** (auch in seiner weißen Form, muss dann aber nicht von *Amanita verna* unterschieden werden können)

***Amanita virosa* – Kegelhütiger Knollenblätterpilz**

*Amanita pantherina* – Pantherpilz

*Amanita muscaria* – Fliegenpilz

*Amanita regalis* – Königsfliegenpilz

*Agaricus xanthoderma* agg. – Karbolegerlinge (genaue Artbestimmung nicht notwendig)

*Boletus calopus* – Schönfußröhrling

*Boletus radicans* – Wurzelnder Bitterröhrling

*Boletus satanas* – Satanspilz

*Clitocybe candicans* s.l. – Weiße Gifttrichterlinge i.w.S.

*Clitocybe nebularis* – Herbstblattl

*Chlorophyllum brunneum* s.l. – Gartenriesenschirmling inkl. *Chl. rhacodes* s.str., der nicht giftig wäre – muss von *Chlorophyllum olivieri*, dem Safranschirmling im engsten Sinne, unterschieden werden können.

*Chlorophyllum molybdites* – Grünblättriger Giftriesenschirmling

***Cortinarius rubellus* / *orellanus* und Verwandte – Rauköpfe** (genaue Artbestimmung nicht notwendig, aber Erkennen der gelb- bis orangefuchsig gefärbten Rauköpfe als Artengruppe ist verpflichtend)

*Entoloma sinuatum* – Riesenrötling

*Galerina marginata* s.l. – Gifthäublinge

*Gyromitra esculenta* s.l. – Giftlorcheln (inkl. Riesenlorchel und weiterer ähnlicher Arten)

*Hypholoma fasciculare* – Grünblättriger Schwefelkopf  
*Hypholoma sublateritium* – Ziegelroter Schwefelkopf

*Lactarius torminosus* – Birkenreizker

*Leucoagaricus leucothites* s.l. - Rosablättriger Egerlingsschirmling i.w.S.  
*Leucoagaricus nymphaeum* - Jungfernschirmling

*Paxillus involutus* agg. – Kahler Krempling und Verwandte (Erkennen der Gattung *Paxillus* s.str.)

*Pholiota squarrosa* – Sparriger Schüppling (Unterscheidung von *Ph. squarrosoides* nicht nötig)

*Psilocybe semilanceata* s.l. – Spitzhütige Kahlköpfe i.w.S.

*Russula emetica* agg. – Speitäubling i.w.S.  
*Russula fellea* – Gallentäubling

### ***Scleroderma citrinum* – Kartoffelbovist**

*Tricholoma tigrinum* – Tigerritterling  
*Tricholoma equestre* s.l. – Grünling i.w.S.

*Tylopilus felleus* – Gallenröhrling

### D) Speisepilze

Ein PB<sup>BMG</sup> muss anhand typischer Exemplare, welche die zur Bestimmung notwendigen Merkmale zeigen, folgende Arten oder Artenaggregate sicher erkennen können:

*Agaricus augustus* – Riesenegerling  
*Agaricus bitorquis* – Stadtegerling  
*Agaricus campestris* s.l. – Wiesenegerling i.w.S.  
*Agaricus essettei* agg. – „Anisegerling“ – betrifft allgemein weiße, gilbende Anisegerlinge als Aggregat  
*Agaricus haemorrhoidarius* agg. – „Blutegerling“ – betrifft allgemein braunhütige Blutegerlinge als Aggregat

*Amanita rubescens* – Perlpilz  
*Amanita vaginata* s.l. – Scheidenstreiflinge

*Armillaria mellea* agg. – Hallimasch i.w.S.

*Auricularia auricula-judae* – Judasohr

*Boletus edulis* agg. – Steinpilze i.w.S.  
*Boletus erythropus* – Flockenstieliger Hexenröhrling  
*Boletus luridus* – Netzstieliger Hexenröhrling

*Cantharellus cibarius* agg. – Pfifferling i.w.S.  
*Cantharellus tubaeformis* – Trompetenpfifferling

*Clitopilus prunulus* – Mehlräsling

*Craterellus cornucopioides* – Totentrompete

*Flammulina velutipes* agg. – Winterpilz

*Hydnum repandum* s.l. – Semmelstoppelpilz

*Hypholoma capnoides* – Rauchblättriger Schwefelkopf

*Kuehneromyces mutabilis* – Stockschwämmchen

*Laccaria amethystea* – Violetter Lackpilz

*Lactarius deterrimus* – Fichtenreizker  
*Lactarius deliciosus* s.l. – Blutreizker mit Wassergruben am Stiel (i.w.S.)  
*Lactarius lignyotus* – Mohrenkopf  
*Lactarius volemus* – Milchbrätling

*Lepista nuda* – Violetter Rötelritterling

*Leccinum scabrum* s.l. – Birkenpilze i.w.S.  
*Leccinum aurantiacum* s.l. – „Rotkappen“ i.w.S.

*Macrolepiota procera* agg. – Parasol i.w.S.  
*Macrolepiota (Chlorophyllum) olivieri* (= *M. rhacodes* s.auct.) – Safranschirmling

*Morchella esculenta* s.l. – Speisemorcheln i.w.S.  
*Morchella costata* s.l. – Spitzmorcheln i.w.S.  
*Morchella gigas* – Halbfreie Morchel

*Rozites caperata* – Reifpilz

*Russula cyanoxantha* s.l. – Frauentäubling i.w.S.  
*Russula ochroleuca* – Ockertäubling  
*Russula vesca* – Speisetäubling

*Sarcodon imbricatus* s.l. – Habichtspilz

*Suillus granulatus* s.l. – Schmierlinge i.w.S.  
*Suillus grevillei* – Goldröhrling  
*Suillus luteus* – Butterpilz  
*Suillus variegatus* – Sandröhrling

*Xerocomus badius* – Maronenröhrling  
*Xerocomus (Xerocomellus) chrysenteron* s.l. – Rotfüßchen i.w.S.  
*Xerocomus subtomentosus* s.l. – Ziegenlippen i.w.S.

## **2.3.) Ausbildung:**

### 2.3.1.) Ausbildung der BMG

Die Ausbildung der Pilzberater der Bayerischen Mykologischen Gesellschaft PB<sup>BMG</sup> erfolgt durch von der BMG anerkannte Ausbilder. Diese werden von Präsidium der BMG auf ihre Eignung geprüft und von diesem eingesetzt.

Die Ausbildung erfolgt durch einen mindestens fünftägigen Pilzberaterlehrgang, in dem die Prüfungsinhalte vermittelt werden. Neben der reinen pilzkundlichen Ausbildung, die neben der Artenkenntnis auch Hinweise zur Belastung von Wildpilzen (z.B. Schwermetalle) und zur Verwertung von Speisepilzen beinhaltet, werden auch juristische Fragen rund um die Pilzberatung behandelt.

Von den Kursteilnehmern wird erwartet, sich bereits im Vorfeld eine fundierte Artenkenntnis angeeignet zu haben.

Nach Absolvieren des Pilzberaterlehrgangs wird die Zulassung zur Pilzberaterprüfung der BMG erteilt.

### 2.3.2.) Anerkennung von anderen Ausbildungen

Kandidaten, die nachweisen können, innerhalb der letzten drei Jahre einen Pilzsachverständigenkurs der DGfM belegt zu haben, sind zur Prüfung zum PB<sup>BMG</sup> zugelassen.

Kandidaten, die aufgrund der Teilnahme von Bestimmungsabenden und Exkursionen eines pilzkundlichen Vereins im Laufe mindestens einer Saison die Mindestanforderungen zum PB<sup>BMG</sup> erreicht haben, werden zur Prüfung zugelassen, sofern dies von der BMG anerkannten Ausbildern bezeugt wird.

Kandidaten, die in einem pilzkundlich tätigen Verein die für die Pilzberatung im Namen der BMG nötigen Kenntnisse im Laufe mindestens einer Saison erworben haben, aber kein von der BMG anerkannter Ausbilder in diesem Verein dies bezeugen kann, können zur Prüfung zugelassen werden, wenn Sie einen kurzen Eignungstest bei einem von der BMG anerkannten Prüfer absolvieren. Der Ausbilder bestätigt daraufhin die prinzipielle Eignung für die Prüfung.

## **2.4.) Prüfung zum Pilzberater:**

Die Prüfung besteht aus drei Teilen:

- 1.) Theoretische Prüfung
- 2.) Praktische Prüfung Teil 1 – simulierte Pilzberatung
- 3.) Praktische Prüfung Teil 2 – Arten-, Sektions- und Gattungskenntnisse

Das Bestehen der theoretischen Prüfung ist die Voraussetzung für die praktischen Prüfungen. Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 80% der erreichbaren Punkte erreicht werden.

Die theoretische und die zwei praktischen Prüfungen müssen innerhalb eines Kalenderjahres bestanden werden. Bei einem Nichtbestehen einer der praktischen Prüfungen muss die gesamte Prüfung wiederholt werden. Dies darf erst wieder im nächsten Kalenderjahr erfolgen.

Die Prüfung wird von einem Gremium von drei Personen abgenommen: Leiter der Prüfungskommission (anerkannter Ausbilder der BMG) und zwei Beisitzer (PB<sup>BMG</sup> oder ebenfalls anerkannte Ausbilder der BMG). Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind bezüglich der Bewertung der Prüfungsergebnisse gleichberechtigt. Eine praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission für das Bestehen der Prüfung stimmen.

#### Zu 1.) Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung wird als schriftliche Prüfung gestellt. Die Bearbeitungszeit wird auf 45 Minuten festgelegt.

In der theoretischen Prüfung werden Fragen zu den Merkmalen von Arten, Gattungen und Sektionen von Großpilzen sowie zu Verwechslungsmöglichkeiten abgefragt. Der Prüfling muss auch in der Lage sein, wichtige Gift- oder Speisepilze in eigenen Worten kurz zu beschreiben / charakterisieren.

#### Zu 2.) Praktische Prüfung Teil 1 – simulierte Pilzberatung

Der erste Teil der praktischen Prüfung dauert ca. 20 Minuten. Hier führt der Prüfling eine simulierte Pilzberatung aus. Die Prüfer bereiten hierfür Sammelgut mit Mischpilzen vor, die vom Prüfling kontrolliert werden sollen. Wird ein giftiger oder ungenießbarer Pilz vom Prüfling in der simulierten Beratung als Speisepilz freigegeben, führt dies zum Nichtbestehen der Prüfung.

#### Zu 3.) Praktische Prüfung Teil 2 – Arten-, Sektions- und Gattungskenntnisse

Der zweite Teil der praktischen Prüfung schließt sich dem ersten direkt an und dauert ebenfalls ca. 20 Minuten. Der Prüfling wird anhand von Frischmaterial bezüglich seiner Art- und Gattungskenntnissen speziell geprüft.

### **3.) Fort- und Weiterbildung**

PB<sup>BMG</sup> müssen sich mindestens alle fünf Jahre fortbilden. Die BMG bietet hierfür spezielle Fortbildungsveranstaltungen an, die von anerkannten Ausbildern der BMG geleitet werden. Die Fortbildung wird ohne Absolvieren einer erneuten Prüfung als solche anerkannt. Eine Liste von Fortbildungsveranstaltungen wird regelmäßig auf der Internetseite der BMG aktualisiert.

Wird innerhalb eines längeren Zeitraums als fünf Jahren, der jedoch 10 Jahre nicht überschreitet, keine Fortbildung absolviert, verliert der Pilzberater die Berechtigung, im Namen der BMG als solcher tätig zu sein, bis eine Fortbildung nachgewiesen wird.

Wird innerhalb eines Zeitraums von mehr als 10 Jahren keine Fortbildung absolviert, so muss die Prüfung zum PB<sup>BMG</sup> nachgeholt werden, um wieder im Namen der BMG als Pilzberater tätig sein zu können.

Fortbildungsangebote anderer Institutionen und Vereine als der BMG können auf Antrag anerkannt werden, wenn deren Inhalt und Qualität von einem anerkannten Ausbilder der BMG bestätigt wird.

#### **4.) Anerkennung anderer Pilzberater- oder Pilzsachverständigenausbildungen**

##### **4A.) Voraussetzung für die nachfolgenden Anerkennungen ist die Mitgliedschaft in der BMG e.V.**

###### **4.1.) Pilzsachverständiger der DGfM PSV<sup>DGfM</sup>**

Wer die Prüfung zum PSV<sup>DGfM</sup> bestanden hat, kann auf Antrag von der BMG als Pilzberater anerkannt werden, solange kein konkreter Verdacht besteht, dass die Mindestanforderungen für einen PB<sup>BMG</sup> nicht erfüllt werden. Im Falle eines begründeten Zweifels, dass die Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, kann das Absolvieren der Prüfung zum PB<sup>BMG</sup> verlangt werden.

Wer die Prüfung zum PSV<sup>DGfM</sup> bestanden hat, aber aufgrund des Versäumens der Fortbildungspflicht der DGfM keinen gültigen Pilzsachverständigenausweis der DGfM mehr besitzt, kann auf Antrag, seine Eignung von einem von der BMG anerkannten Ausbilder überprüfen lassen und als PB<sup>BMG</sup> anerkannt werden. Sollten von Seiten des Ausbilders Zweifel bestehen, dass die Mindestanforderungen erfüllt werden, muss der Kandidat in diesem Fall die Prüfung zum PB<sup>BMG</sup> absolvieren.

###### **4.2.) Ausbildung zum Pilzberater der Naturhistorischen Gesellschaft Nürnberg**

Aktive Pilzberater der Naturhistorischen Gesellschaft Nürnberg können auf Antrag von der BMG als PB<sup>BMG</sup> anerkannt werden, solange keine konkreten Hinweise bestehen, dass die Mindestanforderungen für einen PB<sup>BMG</sup> nicht erfüllt werden. Im Falle eines konkreten Hinweises, dass die Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, kann das Absolvieren der Prüfung zum PB<sup>BMG</sup> verlangt werden.

###### **4.3.) Ausbildung zum Pilzberater der ARGE Österreichischer Pilzberater**

Aktive Pilzberater der ARGE Österreichischer Pilzberater können auf Antrag von der BMG als PB<sup>BMG</sup> anerkannt werden, solange keine konkreten Hinweise bestehen, dass die Mindestanforderungen für einen PB<sup>BMG</sup> nicht erfüllt werden. Im Falle

eines konkreten Hinweises, dass die Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, kann das Absolvieren der Prüfung zum PB<sup>BMG</sup> verlangt werden.

## **5.) Aberkennung des Status „Pilzberater der BMG“**

Wird der Status „PB<sup>BMG</sup>“ aberkannt, so kann dieser nur durch erneutes, erfolgreiches Ablegen der Pilzberaterprüfung der BMG wiedererlangt werden.

Der Status „PB<sup>BMG</sup>“ wird aberkannt:

- wenn in einem Zeitraum von 10 Jahren keine Fortbildungsveranstaltung besucht wurde
- bei groben Verletzungen der Sorgfaltspflicht eines PB<sup>BMG</sup> (z.B. fehlerhafte Beratung mit Schaden für den Beratenen)
- durch allgemeine Handlungsweisen, die mit der Tätigkeit als PB<sup>BMG</sup> nicht vereinbar sind (z.B. Propagieren von Giftpilzen als Speisepilzen)

Bei schweren Verletzungen der Sorgfaltspflicht, die dem allgemeinen Ruf des Pilzberaters schaden, kann auch dauerhaft der Status „PB<sup>BMG</sup>“ aberkannt werden. In diesem Falle kann der Status nur bei einer Billigung des Präsidiums der BMG und nach zudem erfolgreich absolvierter, erneuter Prüfung zum PB<sup>BMG</sup> wiedererlangt werden.